

Erweiterung der Rahmenvereinbarung zwischen der BKG und dem Freistaat Bayern vom 28./29.01.2021

Die Vereinbarung vom 28./29.01.2021 zwischen der

BKG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Roland Engehausen, Radlsteg 1, 80331 München, und dem

Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Haidenauplatz 1, 81667 München,

über die gesetzliche Datenweiterleitung und Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) durch die bayerischen Krankenhäuser, die diesem Vertrag beigetreten sind, bei ihren Beschäftigten

wird wie folgt erweitert:

Präambel

Die Erweiterung der Rahmenvereinbarung berechtigt die Maßregelvollzugskliniken und Rehabilitationskliniken zum Beitritt und bezieht die Patientenimpfungen mit ein.

Die Krankenhäuser, Maßregelvollzugskliniken und Rehabilitationskliniken sind geeignete Dritte im Rahmen der Organisation von Mobilien Impfteams im Sinne des § 6 Abs. 3 der CoronaimpfV.

1.1 Kostenübernahme für die Impfung von Beschäftigten und Patienten

Neben den nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern in Bayern sind auch

- Maßregelvollzugskliniken in Bayern, für welche die Zuständigkeit nach Art. 45 BayMRVG bei den Bezirken liegt und
- Rehabilitationskliniken in Bayern zur
 - medizinischen Vorsorge (§ 23 Abs. 4 SGB V) und/oder
 - medizinischen Rehabilitation einschließlich der Anschlussheilbehandlung (§ 40 SGB V)

zum Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung mittels Anlage 1 berechtigt.

1.2 Patientenimpfungen

Krankenhäuser, Rehabilitations- und Maßregelvollzugskliniken können im Rahmen der Impforganisation nach § 6 Abs. 3 der CoronaimpfV als geeignete Dritte Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihren Patienten vornehmen. Voraussetzung ist, dass für die Patienten während des Klinikaufenthaltes eine Erstimpfung sowie – soweit für den Impfstoff vorgesehen – eine Folge- und Auffrischimpfung für ein vollständiges Impfschema im Rahmen der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut grundsätzlich möglich ist. Für die Abstände der Folge- und Auffrischimpfungen sind die Regelungen der CoronaimpfV in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich. Folge- und Auffrischimpfungen müssen mit dem gleichen Impfstoff erfolgen wie die Erstimpfung. Die Regelungen zur Priorisierung und Impfreiheitenfolge nach der CoronaimpfV in der jeweils aktuellen Fassung gelten auch für diese Impfungen.

Sofern die Erstimpfung nicht in der Klinik vorgenommen wurde, kann diese die Folge- und Auffrischimpfung bei einem stationären Aufenthalt vornehmen. Voraussetzung ist, dass aufgrund des Klinikaufenthaltes die Fortsetzung der Impfserie durch das Impfzentrum im empfohlenen Abstand nach der CoronaimpfV in der jeweils aktuellen Fassung nicht möglich ist. Die Klinik

informiert den Impfling über die in diesen Fällen erforderliche Stornierung des Termins zur Folge- und Auffrischimpfung beim örtlichen Impfzentrum.

Für die Durchführung der Patientenimpfungen ist ein Beitritt zur Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2 erforderlich.

2.4 Vergütung für Patientenimpfungen

Abweichend von den Ziffern 2.1 und 2.2. werden für die Vergütung pro Patientenimpfung die Gebührenpositionen angesetzt, die für Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für den ambulanten Bereich auf Bundesebene festgelegt werden.

Bis zum Zeitpunkt, ab dem die Gebührenpositionen im Bereich der GKV für den ambulanten Bereich gelten, beträgt die Vergütung analog § 9 Abs. 1 Satz 1 der CoronaimpfV je Impfung 20 Euro.

Für den Zeitpunkt, zu dem die Impfung in die Regelversorgung der GKV überführt wird, vereinbaren die Vertragsparteien unverzüglich Gespräche über eine entsprechende Vertragsanpassung aufzunehmen.

.

3.1 Leistungserbringung durch die Klinik bei Patientenimpfungen

Die Impfungen der Patienten erfolgen in der jeweiligen Klinik durch eigenes Personal. Die Kliniken haben die Impfung nach den gesetzlichen Vorgaben und dem gebotenen fachlichen Standard zu erbringen und insbesondere die notwendige Aufklärung, Dokumentation und Archivierung sowie den Datenschutz sicherzustellen.

3.2 Impfreihenfolge, vorrangige Berücksichtigung und Vermeidung des Impfstoffverwurfs

Es gelten die Regelungen der CoronaimpfV in ihrer jeweils geltenden Fassung zur Reihenfolge der Impfungen, der vorrangigen Berücksichtigung bestimmter

Anspruchsberechtigter und zur Abweichung von der Impfreihenfolge für eine effektive Organisation der Schutzimpfungen und zur kurzfristigen Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen.

6.1.1 Information der Maßregelvollzugskliniken und Rehabilitationskliniken

Die BKG informiert die Kliniken auf geeignete Weise über die Durchführung der Abrechnung der Impfungen gegen SARS-CoV-2.

Die Maßregelvollzugskliniken und Rehabilitationskliniken informieren sich über die fachlichen Informationen zur Durchführung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 auf geeignete Weise.

8.1.1 Inkrafttreten der Erweiterung zur Impfung von Patienten und zum Beitritt von Maßregelvollzugskliniken und Rehabilitationskliniken in Bayern

Die Erweiterung der Vereinbarung um Patientenimpfungen sowie die Beitrittsmöglichkeit für Maßregelvollzugskliniken und Rehabilitationskliniken in Bayern tritt zum 15.03.2021 in Kraft.

Anlage 1.1 - Beitrittserklärung für Maßregelvollzugs- und Rehabilitationskliniken für Impfungen von Beschäftigten und Patienten

Beitrittserklärung

zur Vereinbarung zwischen dem

Freistaat Bayern und der **Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

gültig vom 15.03.2021

über die gesetzliche Datenweiterleitung und Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) durch die bayerischen **Maßregelvollzugskliniken** und **Rehabilitationskliniken**, die diesem Vertrag beigetreten sind, bei ihren Beschäftigten und Patienten.

Der Klinikträger

[...]

erklärt für seine folgenden Kliniken

[Name, Anschrift]

[Name, Anschrift]

...

Mailadresse des zentralen Ansprechpartners für die genannten Kliniken:

[...@...de]

zur Übermittlung des Passworts für die Stammdatenerfassung

den Beitritt zur Rahmenvereinbarung über die Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) bei Beschäftigten und Patienten in bayerischen Kliniken zwischen den oben genannten Vereinbarungspartnern.

Mit dem Beitritt werden alle Inhalte, Rechte und Pflichten der oben genannten Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Eine Kündigung ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber der BKG erklärt werden. Es wird bestätigt, dass eine (Berufs-)Haftpflichtversicherung des Klinikträgers für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter im Rahmen der Impfung und der Impfaufklärung vorliegt oder eine Gewährträgerhaftung besteht.

[Ort, Datum]

Unterschrift des Klinikträgers

(Bitte die Beitrittserklärungen im Original an die Bayerische Krankenhausgesellschaft, z.Hd. Herrn Diehm, Radlsteg 1, 80331 München, per Brief und vorab per Mail gescannt an impfportal@bkg-online.de übersenden.)

**Anlage 1.2 – Beitrittserklärung für zugelassene Krankenhäuser nach § 108
SGB V für Impfungen von Beschäftigten und Patienten**

Beitrittserklärung

zur Vereinbarung zwischen dem

Freistaat Bayern und der **Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

gültig vom 15.03.2021

über die gesetzliche Datenweiterleitung und Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) durch die bayerischen Kliniken, die diesem Vertrag beigetreten sind, bei ihren **Patienten**.

Der Klinikträger

[...]

erklärt für seine folgenden Kliniken

[Name, Anschrift **und KEZ**]

[Name, Anschrift **und KEZ**]

...

Mailadresse des zentralen Ansprechpartners für die genannten Kliniken:

[...@...de]

zur Übermittlung des Passworts für die Stammdatenerfassung

den Beitritt zur Rahmenvereinbarung über die Vorbereitung der Abrechnung von durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) bei Beschäftigten und Patienten an/in den bayerischen Kliniken zwischen den oben genannten Vereinbarungspartnern.

Mit dem Beitritt werden alle Inhalte, Rechte und Pflichten der oben genannten Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Eine Kündigung ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber der BKG erklärt werden. Es wird bestätigt, dass eine (Berufs-)Haftpflichtversicherung des Klinikträgers für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter im Rahmen der Impfung und der Impfaufklärung vorliegt oder eine Gewährträgerhaftung besteht.

[Ort, Datum]

Unterschrift des Klinikträgers

(Bitte die Beitrittserklärungen im Original an die Bayerische Krankenhausgesellschaft, z.Hd. Herrn Diehm, Radlsteg 1, 80331 München, per Brief und vorab per Mail gescannt an impfportal@bkg-online.de übersenden.)

Anlage 2 - Datensätze und zu übermittelnde Unterlagen

II. Daten bzw. Unterlagen, welche die BIK dem LfP quartalsweise zusätzlich übermittelt:

- Die Anzahl der Impfungen sowie die daraus resultierende Gesamtsumme der erstattungsfähigen Kosten ist zusätzlich gegliedert nach Personal- und Patientenimpfung

München, den 15.03.2021

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

München, den 16.03.2021

Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V.

Roland Engehausen
Geschäftsführer